DER BUNDESMINISTER II-2330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrate

FUR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10. 101/34-1/1/77 Parlamentarische Anfrage Nr. 1043 der Abg. Wieser und Gen. betr. Lärmschutz für Oberalm.

Wien, am 12. Mai 1977

XIV. Gesetzgebungsperiode

1056 IAB

1977 -05- 18

zu 1043 1

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton B e n y a

Parlament 1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1043, welche die Abgeordneten Wieser und Genossen am 23.3.1977, betreffend Lärmschutz für Oberalm an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bezüglich Lärmbelästigungen von Anrainern der A 10 Tauern Autobahn im Gemeindegebiet von Oberalm wurden bereits wiederholt Anträge auf Ausführung von Schutzmaßnahmen entlang der Autobahn beim Bundesministerium für Bauten und Technik gestellt. So war es zunächst der Besitzer des Schlosses Haunsberg in Oberalm, welcher die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen anregte, sodann der Bürgermeister der Marktgemeinde Oberalm, welcher für eine Reihe von Gemeindeangehörigen die Ausführung von Schutzmaßnahmen begehrte. Gleichzeitig wurden auch bepflanzbare Betonkonstruktionen des Baumeisters Ing. Spraiter aus Oberalm für eine Ausführung vorgeschlagen. Der Herr Landeshauptmann von Salzburg/Bundesstrassenverwaltung wurde seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik um Übermittlung eines genauen Situationsberichtes sowie um Bekanntgabe des ziffernmässigen Ausmasses der Lärmeinwirkung ersucht sowie um Mitteilung, ob Abhilfemaßnahmen angebracht sind und welche Kostenfolgen verbunden wären. Dieser Bericht liegt nun im Bundesministerium für Bauten und Technik vor.

Bezüglich etwaiger Veranlassungen ist vor allem die gesetzliche Deckung der Kostentragung irgendwelcher Maßnahmen seitens der Bundesstrassenverwaltung zu prüfen. Hiezu ist allgemein zu bemerken, dass § 7 Abs. 2 des Bundesstrassengesetzes 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 bestimmt, dass bei der Planung und beim Bau von Bundesstrassen vorzusorgen ist, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstrasse entsprechend herabgesetzt werden. Diese Bestimmung beinhaltet, wie auch die Erläuterungen der bezüglichen Regierungsvorlage ausführen, eine Verpflichtung des Strassenerhalters zur Herabsetzung von Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarn nur für künftig zu bauende, nicht aber für bestehende Bundesstrassen. Da das diese Bestimmung enthaltende Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1975 erst am 26.4.1975 in Kraft getreten ist, ist somit für Strassen, die vor diesem Zeitpunkt gebaut sind, eine nachträgliche Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten der Bundesstrassenverwaltung gesetzlich nicht gedeckt. Das Bundesministerium für Bauten und Technik steht bisher in allen diesen Fällen auf dem Standpunkt, dass die Planung und der Bau im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung mit der Verkehrsübergabe abgeschlossen ist. Da immer wieder an das Bundesministerium für Bauten und Technik die Frage herangetragen wurde, ob nicht die erstmalige Aufbringung der Betondecke auf bereits dem Verkehr übergebenen Autobahnen, die in der Regel erst Jahre nach der Verkehrsübergabe erfolgt, noch als eine Maßnahme zu werten ist, die der Planung und dem Bau dieser Strasse im Sinne der angeführten Bestimmungen zuzurechnen ist, habe ich den Auftrag gegeben, diese Frage im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur noch einmal einer gründlichen rechtlichen und technischen Überprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist derzeit noch im Gange.

Ich darf jedoch zusätzlich noch bemerken, dass bei sonst gleichen Randbedingungen die wesentlichen Rollgeräusche auf Fahrbahndecken gleicher Rauhigkeit nach internationalen Erfahrungen im wesentlichen auch gleich hoch sind. Geringe Abweichungen in lärmmässiger Sicht auf trockener Fahrbahn

zu Gunsten einer Schwarzdecke und bei nasser Fahrbahn zu Gunsten einer Betondecke fallen kaum ins Gewicht.

Im übrigen gibt es auf dem Gebiet der Lärmschutzeinrichtungen bereits eine Reihe erprobter Konstruktionen, wovon einige im Rahmen des österreichischen Autobahnnetzes bereits ausgeführt wurden bzw. zur Ausführung vorgesehen sind. Die in einem Vorprojekt vom Landeshauptmann von Salzburg/Bundesstrassenverwaltung vorgesehenen Maßnahmen für den Bereich Oberalm, wie Schüttung eines Erddammes und Aufstellen einer Lärmschutzwand, sind Ausführungen herkömmlicher Art, die keiner besonderen Erprobung bedürfen.

Aus den angeführten Gründen konnte bisher auch gleichlautenden Anträgen auf Ausführungen von Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnstrecken, die vor Inkrafttreten der Bundesstrassengesetznovelle 1975 verkehrsübergeben wurden, bei denen aber die Betondecke erst nach diesem Zeitpunkt aufgebracht wurde, vorerst nicht näher getreten werden.